

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Begründung einer Lebenspartnerschaft und Eheschließung in Thüringen

Lebenspartnerschaft

Ehe

Voraussetzungen

a) Volljährigkeit

keine Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit möglich

Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit möglich (§ 1303 Abs. 2 – 3 BGB)

b) Nachweis des Eingehungshindernisses der bestehenden Ehe bei ausländischen Verlobten

es existiert kein Lebenspartnerschaftsfähigkeitszeugnis; § 1309 BGB kann nicht analog herangezogen werden
→ Befreiung vom Erfordernis der Beibringung eines EFZ kann nicht erteilt werden
→ zuständige Behörde hat Familienstand des ausländischen Verlobten durch Vorlage geeigneter Dokumente selbst zu ermitteln

für ausländische Verlobte kann ein EFZ durch das Heimatland ausgestellt werden (§ 1309 Abs. 1 BGB)
→ soweit das Heimatland kein EFZ ausstellt, kann beim OLG Befreiung von der Beibringung beantragt werden (§ 1309 Abs. 2 BGB)

c) Eingehungshindernis der Verwandtschaft, die durch Annahme an Kindes statt aufgelöst wurde

Verwandtschaft, die durch Annahme an Kindes statt aufgelöst wurde, ist kein Eingehungshindernis (z.B. leiblicher Vater und Sohn können nach Auflösung des Verwandtschaftsverhältnisses durch Annahme an Kindes statt, Lebenspartnerschaft eingehen)
→ aktuelle Geburtsurkunde genügt zur Prüfung der Lebenspartnerschaftsvoraussetzung der Verwandtschaft

Verwandtschaft, die durch Annahme an Kindes statt aufgelöst wurde, ist ein Eingehungshindernis (§ 1307 BGB)
→ zur Prüfung der Voraussetzung der Verwandtschaft ist beglaubigte Abschrift des Geburtsregister

d) Eingehungshindernis der Verwandtschaft infolge Annahme an Kindes statt

derzeit ist noch nicht geklärt, ob die Vorschrift des § 1308 BGB analoge Anwendung auf die Lebenspartnerschaft findet
→ Literatur empfiehlt Ablehnung der Amtshandlung und Klärung der Frage auf dem Rechtsweg
→ aber: evtl. Kostentragungspflicht der LP-Behörde bei Obsiegen der Antragsteller

soweit durch Annahme an Kindes statt zwischen beiden Ehegatten Verwandtschaftsverhältnis in der Seitenlinie begründet wurde, kann Befreiung vom Ehehindernis erteilt werden (§ 1308 BGB)

e) Folgen des Nichtvorliegens von Voraussetzung im Zeitpunkt der Durchführung der Amtshandlung

das Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen des § 1 LPartG führt stets zur Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft „ex tunc“ (d.h. von Anfang an)
→ Ausnahme: § 15 Abs. 2 Satz 2 LPartG

i.d.R. führt das Nichtvorliegen einer Voraussetzung nach §§ 1303 ff BGB zur Aufhebbarkeit der Ehe (§§ 1313 ff BGB)
→ Ausnahme: auch Nichtigkeit der Ehe möglich, z.B. bei Nichtvorliegen der Voraussetzung des unterschiedlichen Geschlechts der Ehegatten